

Produktbeschreibung „Long Term Options“

**Kauf (System Buy) und Verkauf (System Sell)
von Gasmengen durch die NetConnect Germany GmbH & Co. KG
(„MGV“)**

1. Beschreibung der Produktvarianten

1.1 Die Long Term Options (LTO) beinhalten die Sicherstellung der Möglichkeit des Kaufs (System Buy) oder Verkaufs (System Sell) von Gasmengen für den MGV im Ausschreibungszeitraum gemäß Ziffer 4 dieser Produktbeschreibung (Ausschreibungszeitraum) in den Produktvarianten:

a) Hourly („S“) und

b) Rest of the Day („RoD“)

1.2 In der Produktvariante S wird für den Fall eines Abrufs durch den MGV für die einzelnen Stunden eines jeden Gastages des Ausschreibungszeitraums eine Bereitstellung (System Buy) oder Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter als Stundenleistung sichergestellt. Eine Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter erfolgt nur in den Abrufstunden, d. h. den Stunden, für die ein Abruf durch den MGV gemäß Ziffer 8 dieser Produktbeschreibung erfolgt. Es können einzelne Stunden untertäglich abgerufen werden. Der Anbieter hat bei der Produktvariante S für jeden Gastag des Ausschreibungszeitraums sicherzustellen, dass die Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) der Gasmengen durch den Anbieter in der jeweiligen Abrufstunde erfolgen wird, sofern der MGV die Bereitstellung bzw. Übernahme rechtzeitig im Sinne der Ziffer 8 dieser Produktbeschreibung abrufen, d. h. mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei (3) Stunden vor Beginn der Abrufstunde. Der Anbieter ist verpflichtet, die Möglichkeit eines entsprechenden Abrufs für jede einzelne Stunde eines jeden Gastages des Ausschreibungszeitraums sicherzustellen.

1.3 In der Produktvariante RoD wird durch den MGV im Rahmen der Ausschreibung die genaue Anzahl der Abruftage (Gastage) innerhalb des Ausschreibungszeitraums bekannt gegeben. Danach hat der Anbieter sicherzustellen, dass er bis maximal der kontrahierten Anzahl der Abruftage des Ausschreibungszeitraums eine Bereitstellung (System Buy) oder Übernahme (System Sell) von Gasmengen als konstante Stundenleistung ab der Abrufstunde, d. h. der Stunde, ab welcher der Abruf erfolgt, bis zum Ende des jeweiligen Gastages, d. h. maximal 24 Stunden pro Gastag¹ und minimal 1 Stunde pro Gastag, bei Abruf durch den MGV vornehmen kann. In der Produktvariante RoD können keine einzelnen Stunden untertäglich – mit Ausnahme eines Abrufs allein hinsichtlich der letzten Stunde eines Gastages – abgerufen werden. Die Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) der Gasmengen durch den Anbieter erfolgt, sofern der MGV die Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell)

¹ An dem Tag der Zeitemstellung können es maximal 25 Stunden bzw. maximal 23 Stunden sein.

rechtzeitig im Sinne der Ziffer 8.1 dieser Produktbeschreibung abrufen, d. h. mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei (3) Stunden vor Beginn der Abrufstunde.

- 1.4 Der Anbieter bestimmt in seiner Angebotsabgabe eine Regelenergiezone bzw. eine Regelenergie teilzone als Bereitstellungs- bzw. Übernahmeort im Sinne der Ziffer 5. Innerhalb der Regelenergiezonen können Regelenergie teilzonen vom MGV definiert werden, welche spätestens bei der Ausschreibung samt der in ihnen enthaltenen physischen Ein- und/oder Ausspeisepunkte bekannt zu geben sind. Die Regelenergie teilzone kann mindestens einen physischen Ein- und/oder Ausspeisepunkt (bspw. Marktgebietsübergangspunkt, Speicheranschlusspunkt, Grenzübergangspunkt) enthalten. Die Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) von Gasmengen im Sinne der Ziffer 1.5 dieser Produktbeschreibung ist innerhalb der vom Anbieter angegebenen Regelenergie(teil-)zone² zu bewirken. Die Bewirkung des physischen Effektes ist abhängig davon, welcher Bereitstellungs- bzw. Übernahmeort vom MGV ausgeschrieben wurde. Entsprechend dessen muss der Anbieter die physische Bewirkung innerhalb dieser Regelenergie(teil-)zone erfüllen.
- 1.5 Der Anbieter muss bei Abruf einen physischen Effekt über seinen bzw. seine Bilanzkreis(e) bewirken, indem er über entsprechende Nominierungen oder Renominierungen an Grenzübergangspunkten, Marktgebietsübergangspunkten oder Speicheranschlusspunkten gemäß Ziffern 1.2 und/oder 1.3 physische Ein- bzw. Ausspeisungen mit den nachfolgend genannten Einschränkungen veranlasst.
- 1.5.1 Etwas anderes gilt für die Bewirkung des physischen Effektes durch den Anbieter im Falle einer Ausschreibung in der Produktvariante RoD für den L-Gas-Bedarf. Diese kann nicht durch entsprechende Nominierungen oder Renominierungen an Grenzübergangspunkten oder Marktgebietsübergangspunkten erfolgen. Die Bewirkung des physischen Effektes durch den Anbieter im Falle einer Ausschreibung in der Produktvariante RoD für den H-Gas-Bedarf kann nicht durch entsprechende Nominierungen oder Renominierungen an Grenzübergangspunkten zu den Niederlanden erfolgen.

Der Anbieter muss für die Produktvariante RoD

- im Falle von System Buy des MGV in der kontrahierten Regelenergie(teil-)zone mindestens eine physische Einspeisung von Gas in Form eines positiven physischen Saldos der Ein- und Ausspeisungen in Höhe des Abrufs bewirken bzw.

² Im Nachfolgenden werden die Regelenergiezone und/oder Regelenergie teilzone begrifflich zusammengefasst zur Regelenergie(teil-)zone.

- im Falle von System Sell des MGV in der kontrahierten Regelenergie(teil-)zone mindestens eine physische Ausspeisung von Gas in Form eines negativen physischen Saldos der Ein- und Ausspeisungen in Höhe des Abrufs bewirken.

Physischer Saldo meint dabei jeweils die Summe der Einspeisungen des Zeitreihentyps Entryso abzüglich der Summe der Ausspeisungen des Zeitreihentyps Exitso in der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone. Der physische Saldo muss für die Dauer des Abrufes aufrechterhalten werden und kann – mit Ausnahme der Bewirkung über einen leistungsgemessenen Endverbraucher gemäß Ziffer 1.7 – nur durch den Anbieter bewirkt werden.

Sollte zum Abrufzeitpunkt bereits ein eingestellter physischer Fluss (Entryso- bzw. Exitso-Nominierungen) in Form und in Höhe des notwendigen physischen Saldos für alle Stunden des Abrufzeitraums bestehen und will der Anbieter diesen zur Erfüllung des Abrufs heranziehen, darf der Anbieter die am VHP durch den MGV abgerufene Menge ausnahmsweise auch in einer anderen Regelenergie(teil-)zone in der abgerufenen Gasqualität ausgleichen, um eine Über- oder Unterspeisung seines Bilanzkreises zu vermeiden.

§ 3.5 Ziffer 3 lit. a) der Geschäftsbedingungen über den Einsatz externer Regelenergie in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

1.5.2 Der Anbieter muss für die Produktvariante S

- im Falle von System Buy des MGV in der kontrahierten Regelenergie(teil-)zone im Saldo seine physischen Einspeisungen von Gas in Höhe des Abrufs erhöhen und/oder seine physischen Ausspeisungen von Gas entsprechend reduzieren bzw.
- im Falle von System Sell des MGV in der kontrahierten Regelenergie(teil-)zone im Saldo seine physischen Ausspeisungen von Gas erhöhen und/oder seine physischen Einspeisungen von Gas entsprechend reduzieren.

Die Veränderung der physischen Ein- und/oder Ausspeisungen des Anbieters muss jeweils gegenüber derjenigen Stunde erfolgen, die der Stunde, für die der Abruf erfolgt (Stunde „H“), unmittelbar vorangeht (Stunde „H-1“). Als Saldo im Sinne dieser Ziffer gilt ebenfalls die Summe der Einspeisungen des Zeitreihentyps Entryso abzüglich der Summe der Ausspeisungen des Zeitreihentyps Exitso in der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone. Maßgeblich sind dabei jeweils die final nominierten Mengen gemäß Allokation. Sollte der MGV mehrere unmittelbar aufeinander folgende Lieferstunden abrufen, schuldet der Anbieter von der einen zur nachfolgenden Stunde

jeweils nur eine zusätzliche Veränderung der physischen Ein- und/oder Ausspeisungen in Höhe der Differenz zwischen den Abrufmengen der zu betrachtenden jeweiligen beiden Stunden.

- 1.6 Der Anbieter ist sich bewusst, dass die Erfüllung der vorstehend genannten Pflichten Einspeise- bzw. Ausspeisekapazität am Bereitstellungs- bzw. Übernahmeort (d. h. in der jeweiligen Regelenenergie(teil-)zone) mindestens in Höhe der angebotenen Leistung voraussetzt, für deren Sicherstellung der Anbieter verantwortlich ist.
- 1.7 Alternativ zur unter Ziffer 1.5 beschriebenen Bewirkung des physischen Effektes kann der Anbieter den physischen Effekt bewirken, indem er sicherstellt, dass ein leistungsgemessener Letztverbraucher, dessen Abnahmestelle dem Bilanzkreis des Anbieters zugeordnet ist
 - im Falle von System Buy des MGV seinen Verbrauch in der abgerufenen Regelenenergie(teil-)zone entsprechend reduziert bzw.
 - im Falle von System Sell des MGV seinen Verbrauch in der abgerufenen Regelenenergie(teil-)zone entsprechend erhöht.

Während des Abrufzeitraums muss der Anbieter bei der Produktvariante RoD physische Ausspeisungen an einer oder mehreren leistungsgemessenen Entnahmestellen (RLMoT und RLMmT) („Referenzentnahmestellen“) gegenüber der in der Abrufstunde an der bzw. den Referenzentnahmestelle(n) gemessenen Ausspeisemenge („Referenzmenge“) in Höhe der Losgröße gemäß Ziffer 2 dieser Produktbeschreibung (d. h. bei mehreren Referenzentnahmestellen insgesamt in eben dieser Höhe) reduzieren (System Buy des MGV) bzw. erhöhen (System Sell des MGV). Im Abrufzeitraum darf im Falle von System Buy die Summe der tatsächlichen stündlichen Ausspeisung(en) der Referenzentnahmestelle(n) die Differenz aus der Referenzmenge und der Losgröße gemäß Ziffer 2 nicht überschreiten bzw. im Falle von System Sell nicht unterschreiten.

Bei der Produktvariante S muss der Anbieter die physischen Ausspeisungen an den Referenzentnahmestellen jeweils gegenüber derjenigen Stunde verändern, die der Stunde, für die der Abruf erfolgt (Stunde „H“), unmittelbar vorangeht (Stunde „H-1“).

- 1.8 Der physische Effekt gemäß den vorstehenden Ziffern 1.4 bis 1.7 im Rahmen der Produktvariante S gemäß Ziffer 1.2 mit physischer Lieferung in genau einer Lieferstunde muss in Höhe der abgerufenen Gasmenge für genau die abgerufene Lieferstunde bewirkt werden.

Für die Bewirkung des physischen Effektes bei Ein- und/oder Ausspeisepunkten auf Verteilnetzebene ist zu beachten, dass sowohl eine Gasflussveränderung an dem Punkt eintreten

muss, über den der physische Effekt bewirkt werden soll (leistungsgemessene Entnahmestelle oder Speicher im nachgelagerten Netz), als auch eine Gasflussveränderung in der entsprechenden Abrufrichtung in Höhe der abgerufenen Menge an dem Übergabe-/Übernahmepunkt des bzw. der Netzkopplungspunkte (NKP) zum Netz des jeweils vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibers (FNB). Auch hier gilt, dass die Veränderung des Gasflusses am NKP jeweils gegenüber derjenigen Stunde erfolgen muss, die der Stunde, für die der Abruf erfolgt (Stunde „H“), unmittelbar vorangeht (Stunde „H-1“). Für Letzteres ist es erforderlich, dass der Anbieter entsprechende Verträge mit dem Verteilnetzbetreiber abschließt, damit der Verteilnetzbetreiber für den Anbieter sicherstellt, dass der im Verteilnetz ausgelöste physische Effekt auch tatsächlich am NKP zum FNB-Netz eintritt.

- 1.9 Ein Ausgleich des Abrufs durch Nutzung bilanzieller Konvertierung ist unzulässig.

2. Losgröße

a) Produktvariante „S“

Die Losgröße für die jeweiligen Angebote entspricht einer Leistung von 10 MWh/h. Der Anbieter kann im Rahmen einer Ausschreibung auch mehrere Lose anbieten.

b) Produktvariante „RoD“

Die Losgröße für die Angebote entspricht mindestens einer Leistung von 10 MWh/h. Ab dieser Mindestleistung können Angebote mit einer Leistung in ganzzahliger MWh/h-Höhe abgegeben werden. Die maximale Losgröße beträgt 1.000 MWh/h. Der Anbieter kann im Rahmen einer Ausschreibung auch mehrere Lose anbieten.

3. Preismodell

- 3.1 Der Anbieter kann im Rahmen der Produktvarianten S und RoD für den gesamten Ausschreibungszeitraum gemäß Ziffer 4 dieser Produktbeschreibung einen Leistungspreis für die gesicherte Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter verlangen. Der Leistungspreis ist über den Ausschreibungszeitraum konstant und unabhängig von einem etwaigen Abruf. Erfolgt keine Angabe eines Leistungspreises, wird der vom Anbieter verlangte Leistungspreis gleich Null (0) gesetzt.

- 3.2 Die Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) der Gasmengen durch den Anbieter wird mit einem Arbeitspreis bepreist. Hieraus kann sich entweder eine Zahlung des MGVS oder des Anbieters ergeben.

4. Ausschreibungszeitraum

Der Ausschreibungszeitraum, d. h. der Zeitraum, in welchem der Anbieter die Bereitstellung des Regelenenergieproduktes sicherzustellen hat, ist grundsätzlich wochen-, monats-, quartals-, halbjahres- oder jahresweise ausgestaltet. Darüber hinaus können in Einzelfällen auch Rumpfperioden vereinbart werden. Der jeweilige Zeitraum beginnt mit Beginn des ersten Gastages des Ausschreibungszeitraums (6:00 Uhr des ersten Kalendertages des Zeitraums) und endet am Ende des letzten Gastages des Ausschreibungszeitraums (6:00 Uhr des Kalendertages, der auf den letzten Kalendertag des Ausschreibungszeitraums folgt).

Der MGVS wird zu Beginn der Ausschreibung für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum die Anzahl der Abrufträge verbindlich vorgeben. Abrufträge sind Gastage, an denen die Leistung vom MGVS in Anspruch genommen werden kann. Nach Ausschöpfung der Abrufträge erfolgt kein weiterer Abruf der Lose durch den MGVS innerhalb des Ausschreibungszeitraums und die Pflicht des Anbieters zur Sicherstellung entfällt.

5. Angebotszeitraum und Angebot

- 5.1 Der Anbieter kann in Bezug auf die vom MGVS ausgeschriebenen LTO in den Produktvarianten S bzw. RoD Angebote für ein oder mehrere Lose in der jeweiligen Gasqualität (H- und/oder L-Gas) abgeben.
- 5.2 Der Angebotszeitraum, in dem der Anbieter solche Angebote abgeben kann, beträgt zehn (10) Werktagen³. Der Beginn des Angebotszeitraumes wird auf der Internetseite des MGVS⁴ mindestens eine (1) Woche vor dem jeweiligen Beginn des Angebotszeitraumes bekannt gegeben.

³ Werktagen im Sinne dieser Produktbeschreibung sind die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie der 24. und 31.12., wobei ein ausgewiesener gesetzlicher Feiertag in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland als Feiertag gilt.

⁴ <http://www.net-connect-germany.com>

5.3 Das Angebot muss über die Ausschreibungsplattform⁵ jeweils unter Beachtung der vom MGCV veröffentlichten Ausschreibung erfolgen und mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:

- Name des Anbieters,
- Bei Angeboten in der Produktvariante RoD die Angabe der angebotenen Losgröße in MWh/h gemäß Ziffer 2 lit. b),
- Angabe der angebotenen Abrufrichtung Bereitstellung (System Buy) oder Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter,
- Angabe einer Regelenenergie(teil-)zone als Bereitstellungs- bzw. Übernahmeort,
- Angabe des angebotenen Arbeitspreises in EUR/MWh entsprechend Ziffer 3.2,
- Angabe des Leistungspreises in EUR pro Los pro Ausschreibungszeitraum entsprechend Ziffer 3.1,
- Bilanzkreisvertragsnummer eines Bilanzkreisvertrages des Anbieters in der Gasqualität der jeweiligen Regelenenergie(teil-)zone (Bereitstellungs- bzw. Übernahmeort), auf die sich das Angebot bezieht.

5.4 Es besteht für den Anbieter die Möglichkeit, sein Angebot bis zum Ablauf des Angebotszeitraums anzupassen oder zu widerrufen. Eine Anpassung oder ein Widerruf von Angeboten erfolgt grundsätzlich über die Ausschreibungsplattform. Für den Fall, dass die Ausschreibungsplattform beim MGCV nicht verfügbar ist, kann der Anbieter per E-Mail an balancing-gas@net-connect-germany.com die Angebote widerrufen. Ab dem Ende des Angebotszeitraums ist ein Angebot verbindlich.

6. Sonderausschreibung

Der MGCV kann eine Sonderausschreibung durchführen. Eine solche Sonderausschreibung kann unter Abweichung der in den Ziffern 4 und 5 dieser Produktbeschreibung geregelten Maßgaben einen kürzeren Ausschreibungs- und/oder Angebotszeitraum vorsehen und der MGCV kann in Abweichung von Ziffer 5.2 Satz 2 dieser Produktbeschreibung die Bekanntgabe des

⁵ <https://regelenenergie.net-connect-germany.de/emwebnccg/startApp.do>

Angebotszeitraumes auf der Webseite des MGV mit kürzeren Vorlaufzeiten versehen. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Produktbeschreibung für Sonderausschreibungen entsprechend.

7. Annahme eines Angebots

- 7.1 Die Annahme von Angeboten erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der gemäß den Ziffern 7.2 bis 7.3 dieser Produktbeschreibung kalkulierten prognostizierten Gesamtkosten je Los des jeweiligen Angebots.

Die entsprechenden Angebote in den Produktvarianten RoD und/oder S werden nach den prognostizierten Kosten in EUR/MWh, beginnend mit dem kostengünstigsten Angebot je Abrufrichtung und Bereitstellungsort, gereiht. Der MGV kontrahiert sodann Angebote grundsätzlich beginnend mit dem kostengünstigsten Angebot und sodann in aufsteigender Höhe der prognostizierten Kosten in EUR/MWh, bis der ausgeschriebene Bedarf vollständig gedeckt ist. Sofern auf diese Weise der benötigte Regelenergiebedarf nicht sachgerecht gedeckt werden kann, insbesondere weil es in Anbetracht der jeweiligen Losgrößen in der Produktvariante RoD zur Kontrahierung einer den jeweiligen Bedarf übersteigenden Menge käme, wird der MGV in Abweichung von der vorstehend beschriebenen Vorgehensweise diejenige Kombination von Angeboten kontrahieren, die (mindestens) den benötigten Regelenergiebedarf möglichst kostengünstig deckt (unter Berücksichtigung der Gesamtkosten in EUR je Los). Der MGV darf von diesem Grundsatz abweichen, wenn Belange der Netzsicherheit und -stabilität dies erfordern.

7.2

- a) Die prognostizierten Gesamtkosten eines Angebots für die Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen durch den Anbieter bestimmen sich nach folgender Formel im Falle von Ziffer 7.1 Satz 4:

$$PG_{\text{Buy}} = (LP + AP * LG * ED)$$

mit

$$PG_{\text{Buy}} = \text{Prognostizierte Gesamtkosten je Los in EUR}$$

$$LP = \text{Angebotener Leistungspreis gemäß Ziffer 3.1 dieser Produktbeschreibung je Los}$$

$$AP = \text{Angebotener Arbeitspreis gemäß Ziffer 3.2 dieser Produktbeschreibung in EUR/MWh}$$

$$LG = \text{Angebotene Losgröße in MWh/h}$$

$$ED = \text{Prognostizierte Einsatzdauer in h; die jeweilige prognostizierte Einsatzdauer ermittelt der MGV auf Basis sachgerechter Annahmen und insbesondere – soweit abgerufen – auf Basis der Erfahrungswerte aus den jeweiligen Perioden in den Vorjahren}$$

- b) Die prognostizierten Kosten in EUR/MWh eines Angebots für die Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen durch den Anbieter bestimmen sich nach folgender Formel im Falle von Ziffer 7.1 Sätzen 2 und 3:

$$PK_{\text{Buy}} = PG_{\text{Buy}} / (ED * LG)$$

mit

$$PK_{\text{Buy}} = \text{Prognostizierte Kosten in EUR/MWh je Los}$$

$$PG_{\text{Buy}} = \text{Prognostizierte Gesamtkosten je Los in EUR}$$

$$LG = \text{wie in Ziffer 7.2 lit. a) definiert}$$

$$ED = \text{wie in Ziffer 7.2 lit. a) definiert}$$

7.3

- a) Die prognostizierten Gesamtkosten eines Angebots für die Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter bestimmen sich nach folgender Formel:

$$PG_{\text{Sell}} = LP - AP * LG * ED$$

mit

$$PG_{\text{Sell}} = \text{Prognostizierte Gesamtkosten je Los in EUR}$$

$$LP = \text{wie in Ziffer 7.2 definiert}$$

$$AP = \text{wie in Ziffer 7.2 definiert}$$

$$LG = \text{wie in Ziffer 7.2 definiert}$$

$$ED = \text{wie in Ziffer 7.2 definiert}$$

- b) Die prognostizierten Kosten in EUR/MWh eines Angebots für die Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter bestimmen sich nach folgender Formel im Falle von Ziffer 7.1 Sätzen 2 und 3:

$$PK_{\text{Sell}} = PG_{\text{Sell}} / (ED * LG)$$

mit

$$PK_{\text{Sell}} = \text{Prognostizierte Kosten in EUR/MWh je Los}$$

$$PG_{\text{Sell}} = \text{wie in Ziffer 7.3 lit. a) definiert}$$

$$LG = \text{wie in Ziffer 7.2 lit. a) definiert}$$

$$ED = \text{wie in Ziffer 7.2 lit. a) definiert}$$

- 7.4 Mit der Annahme eines vom Anbieter abgegebenen Angebots kommt zwischen dem Anbieter und dem MGW für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum ein Vertrag über das jeweilige Regelenenergieprodukt zustande. Die Annahme wird durch den MGW per E-Mail an den Anbieter erklärt. Die E-Mail enthält die genaue Bezeichnung der Referenznummern aller Angebote des Anbieters, die vom MGW angenommen werden. Der Anbieter ist dazu verpflichtet, den Erhalt

dieser E-Mail umgehend per E-Mail an die E-Mailadresse des Marktgebietsverantwortlichen balancing-gas@net-connect-germany.com zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt allein zu Kontrollzwecken und beeinflusst nicht die Gültigkeit des jeweiligen Vertragsschlusses. Anbieter, deren Angebote vom MGV nicht berücksichtigt wurden, erhalten vom MGV ebenfalls eine Mitteilung über die nicht angenommenen Angebote. Diese Mitteilung vom MGV ist vom Anbieter nicht zu bestätigen.

- 7.5 Ein Anspruch des Anbieters auf Annahme eines Angebotes durch den MGV besteht nicht.

8. Abruf

- 8.1 Ist ein Vertrag durch ein Angebot des Anbieters nach Ziffer 5.3 dieser Produktbeschreibung und Annahme des MGV nach Ziffer 7.4 dieser Produktbeschreibung zustande gekommen, so kann der MGV die kontrahierte Leistung entsprechend der Beschreibung der Produkte in Ziffer 1 dieser Produktbeschreibung abrufen. Der Abruf von Angeboten erfolgt über die Zustellung von Edig@s-Request-Nachrichten (REQUEST) durch den MGV an den Anbieter.
- 8.2 Ein gastäglicher Abruf von mengenmäßigen Teilleistungen eines Loses ist nicht möglich; je kontrahiertem Los darf nur die vollständige Losgröße nach Ziffer 2 dieser Produktbeschreibung abgerufen werden.
- 8.3 Es besteht kein Anspruch des Anbieters auf Abruf von Gasmengen zur Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) durch den Anbieter gegenüber dem MGV.

9. Abrufreihenfolge von Angeboten

- 9.1 Der MGV bildet für jeden Gastag und jede Produktvariante eine Merit-Order-Liste für den Kauf (d. h. die Bereitstellung durch den Anbieter (System Buy)) und für den Verkauf (d. h. die Übernahme durch den Anbieter (System Sell)) von Gasmengen.
- 9.2 Die Reihung der Möglichkeiten des Abrufs für die Produktvariante RoD erfolgt gemeinsam mit den Angeboten des Regelenergieprodukts Short Term Balancing Services anhand des angebotenen Arbeitspreises in EUR/MWh.

Die Bereitstellung von Gasmengen für System Buy wird beginnend mit dem niedrigsten Preis bis zum höchsten Preis gereiht. Die Übernahme von Gasmengen für System Sell wird beginnend mit dem höchsten Preis bis zum niedrigsten Preis gereiht.

Der Abruf von Angeboten der Regelenenergieprodukte LTO in der Produktvariante RoD und Short Term Balancing Services im Falle von System Buy muss grundsätzlich sicherstellen, dass zur Bedarfsdeckung jene Angebote abgerufen werden, die mindestens den errechneten Bedarf decken und die niedrigsten Gesamtkosten verursachen. Hiervon kann abgewichen werden, soweit aus netztechnischen Gründen die Deckung des Regelenenergiebedarfs Vorrang vor der Erzielung der niedrigsten Gesamtkosten hat.

Im Falle eines System-Sell-Bedarfs werden grundsätzlich die angebotenen Lose erlösoptimal abgerufen, die maximal den errechneten Bedarf decken. Soweit aus netztechnischen Gründen zulässig, darf der MGV den System-Sell-Regelenenergiebedarf überschreiten.⁶

- 9.3 Der MGV kann von der durch die Merit-Order-Listen vorgegebenen Abrufreihenfolge im Falle eines qualitätsspezifischen oder lokal beschränkten Regelenenergiebedarfs abweichen. Im Falle eines qualitätsspezifischen Regelenenergiebedarfs kann der MGV nur Angebote in der zu beschaffenden Gasqualität berücksichtigen und somit Angebote der anderen Gasqualität unberücksichtigt lassen. Im Falle eines lokal beschränkten Regelenenergiebedarfs kann der MGV nur Angebote in einer bestimmten Regelenenergie(teil-)zone berücksichtigen und somit Angebote für andere Regelenenergie(teil-)zonen unberücksichtigt lassen.
- 9.4 Abweichend von Ziffern 9.1 bis 9.3 dieser Produktbeschreibung kann der MGV vereinzelt auch unangekündigte Abrufe von Regelenenergieprodukten nach dieser Produktbeschreibung in den Produktvarianten S und/oder RoD durchführen, um die systemseitige Funktionsfähigkeit und die Zuverlässigkeit seiner Abrufmöglichkeiten zu prüfen („Testabrufe“). Ein Testabruf kann insbesondere dann vorgenommen werden, wenn der letzte Abruf eines Regelenenergieproduktes nach dieser Produktbeschreibung gegenüber einem Anbieter geraume Zeit zurückliegt oder aber objektive Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass die im Abruffall geschuldete Pflichterfüllung nicht ordnungsgemäß vom Anbieter erbracht werden würde. Letzteres ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Kommunikationsprobleme zwischen dem Anbieter und dem MGV aufgetreten sind, es zu einer nicht ordnungsmäßigen Durchführung des Vertrages gekommen ist oder wenn aus sonstigen Gründen zu befürchten ist, dass der Anbieter seine Pflichten im Abruffall nicht

⁶ Eine Überschreitung aus netztechnischen Gründen wäre bspw. zulässig, soweit die angebotenen Lose die berechneten Bedarfe unter Berücksichtigung der Arbeitspreise überschreiten.

ordnungsgemäß erfüllen wird. Die Regelungen gemäß Ziffer 12 dieser Produktbeschreibung finden auf Testabrufe ebenfalls Anwendung.

10. Operative Abwicklung des Abrufs am VHP

- 10.1 Der MGV wird im Falle des Abrufs entsprechend der Edig@s-Request-Nachricht (REQUEST), mit welcher der Abruf erfolgt, eine Nominierung am virtuellen Handelspunkt des Marktgebiets des MGV („VHP“) für die jeweilige Gasqualität (H- und/oder L-Gas) für den MGV und den Anbieter entsprechend nachfolgender Ziffer 10.2 vornehmen (Single-Sided Nomination).
- 10.2 Im Falle des Abrufs einer Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen durch den Anbieter wird der MGV eine Ausspeisung von Gas am VHP aus dem entsprechend Ziffer 5.3 dieser Produktbeschreibung vom Anbieter angegebenen Bilanzkreis des Anbieters nominieren (VHP-Exit-Nominierung). Im Falle des Abrufs einer Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter wird der MGV eine Einspeisung von Gas am VHP in den entsprechend Ziffer 5.3 dieser Produktbeschreibung vom Anbieter angegebenen Bilanzkreis des Anbieters nominieren (VHP-Entry-Nominierung).

11. Nachweispflicht des Anbieters

- 11.1 Auf Verlangen des MGV muss der Anbieter dem MGV mit geeigneten Mitteln nachweisen, dass er die Pflichten aus dieser Produktbeschreibung – insbesondere die Sicherstellung der jederzeitigen Abrufmöglichkeit gemäß Ziffer 1 dieser Produktbeschreibung und, im Abruffall, die Bewirkung des physischen Effekts gemäß Ziffer 1.4 bis 1.9 dieser Produktbeschreibung – ordnungsgemäß erfüllen kann bzw. erfüllt hat.
- 11.2 Im Rahmen der Überprüfung des physischen Effektes gemäß Ziffer 1.7 hat der Anbieter durch geeignete Mittel nachzuweisen, dass die Verbrauchsänderung zielgerichtet aufgrund des Abrufs durch den Anbieter erfolgte und insbesondere zum Zeitpunkt des Abrufs nicht bereits veranlasst war.

12. Vertragsstrafen

- 12.1 Verletzt der Anbieter in mindestens einer Stunde des Ausschreibungszeitraums seine Pflichten aus dieser Produktbeschreibung zumindest teilweise, hat er dem MGV eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 12.2 und Ziffer 12.3 dieser Produktbeschreibung zu zahlen.
- 12.2 Sofern der Anbieter im Falle eines Abrufs seine Pflichten aus dieser Produktbeschreibung zumindest teilweise verletzt hat, ergibt sich die Höhe der Vertragsstrafe aus den folgenden Bestimmungen.

Der MGV ermittelt für den Abruf zunächst die Fehlmengenquote nach folgender Formel:

$$FQ_A = FM_A / AM_A$$

mit

FQ_A = Fehlmengenquote des Abrufs in Prozent (kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen)

FM_A = Fehlmenge des Abrufs in kWh, d. h. die abgerufene Menge, für die der physische Effekt nicht bzw. nicht ordnungsgemäß bewirkt wurde

AM_A = Abrufmenge des Abrufs in kWh, d. h. die beim Anbieter im Rahmen des betroffenen Abrufs insgesamt abgerufene Gasmenge

Zu der so ermittelten Fehlmengenquote wird der anwendbare Pönalisierungszuschlag gemäß der untenstehenden Tabelle addiert („**Pönalisierungsquote**“):

Fehlmengenquote		Pönalisierungszuschlag
von (>)	bis (≤)	
	5 %	+ 0 %
5 %	20 %	+ 5 %
20 %	40 %	+ 10 %
40 %	60 %	+ 15 %
60 %	80 %	+ 20 %
80 %	100 %	+ 25 %

Die vom Anbieter gemäß dieser Ziffer zu zahlende Vertragsstrafe ergibt sich sodann durch Anwendung der Pönalisierungsquote auf das für den jeweiligen Abruf grundsätzlich fällige Entgelt („**Abrufentgelt**“), d. h. auf denjenigen Betrag, der

- im Falle eines Abrufs für die Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen bei ordnungsgemäßer Pflichterfüllung vom MGV an den Anbieter zu zahlen gewesen wäre bzw.
- im Falle eines Abrufs für die Übernahme (System Sell) von Gasmengen bei ordnungsgemäßer Pflichterfüllung vom Anbieter an den MGV zu zahlen gewesen wäre.

12.3 Zusätzlich erhebt der MGV für jeden Abrufmonat, in dem der Anbieter seine Pflichten aus dieser Produktbeschreibung zumindest teilweise verletzt hat, eine Vertragsstrafe, deren Höhe sich nach den folgenden Bestimmungen richtet. Im ersten Schritt ermittelt der MGV dabei nach dem Ausschreibungszeitraum für jeden Abrufmonat ebenfalls die Fehlmengenquote nach folgender Formel:

$$FQ_M = FM_M / AM_M$$

mit

FQ_M = Fehlmengenquote des Abrufmonats in Prozent (kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen)

FM_M = Fehlmenge des Abrufmonats in kWh, d. h. die im Abrufmonat abgerufene Menge, für die der physische Effekt nicht bzw. nicht ordnungsgemäß bewirkt wurde

AM_M = Abrufmenge in kWh, d. h. die im Abrufmonat beim Anbieter insgesamt abgerufene Gasmenge

Zu der so ermittelten Fehlmengenquote wird der anwendbare Pönalisierungszuschlag gemäß der Tabelle in Ziffer 12.2 addiert (Pönalisierungsquote).

Die vom Anbieter gemäß der vorliegenden Ziffer zu zahlende Vertragsstrafe ergibt sich sodann durch Anwendung der Pönalisierungsquote auf den zwischen dem MGV und dem Anbieter kontrahierten Leistungspreis für den betroffenen Abrufmonat. Für den Fall, dass der Ausschreibungszeitraum kürzer als ein Monat ist, werden die vorgenannten Bestimmungen zum Abrufmonat analog für den kürzeren Ausschreibungszeitraum angewendet.

- 12.4 Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den MGV bleibt unberührt. Eine gemäß dieser Ziffer zu leistende Vertragsstrafe wird auf einen etwaig zu leistenden Schadensersatz angerechnet.
- 12.5 Die vorstehenden Ziffern finden keine Anwendung, wenn der Anbieter gegenüber dem MGV nachweist, dass er den jeweiligen Pflichtverstoß nicht zu vertreten hat.

13. Sprache

Diese Produktbeschreibung wird in deutscher Sprache veröffentlicht und ist rechtsverbindlich. Sofern auch eine englische Sprachfassung veröffentlicht wird, ist gleichwohl allein der Text in deutscher Sprache maßgeblich.